

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Anlehnung an unser Schreiben vom 26.03.2020 möchten wir Sie weiter über die aktuelle Entwicklung in Kenntnis setzen und Ihnen insbesondere neue Informationen zum Antrag auf Corona-Soforthilfe geben. Ergänzend möchten wir Ihnen weitere aktuelle Liquiditätshilfen für Unternehmer aufzeigen.

Vorab weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die folgenden Ausführungen, die sich nur auf das Bundesland Hessen beziehen, auf unsere Auswertungen der nachfolgenden Richtlinien bzw. Stellungnahmen sowie der Rücksprache mit der IHK Wiesbaden basieren. Da für uns zum gegenwärtigen Zeitpunkt weiterhin viele Fragestellungen offengeblieben sind, bitten wir Sie aus haftungsrechtlichen Gründen diese Ausführungen nur als eine Orientierungshilfe im Rahmen unseres gesamtheitlichen Beratungsansatzes anzusehen.

Als Erläuterungen zur Beantragung der Corona-Soforthilfe in Hessen liegt zwischenzeitlich die Richtlinie des Landes Hessen zur Durchführung eines Soforthilfeprogramms mit Stand vom 27.03.2020 vor (siehe [Richtlinie Soforthilfe Corona in Hessen](#)). Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen hat mit Stand vom 29.03.2020 zu wichtigen Fragen rund um die Corona-Soforthilfe ebenfalls Stellung genommen (siehe [Wichtige Antworten zur Corona-Soforthilfe](#)).

Bitte nehmen Sie die Beratungsstellen Ihrer zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Ihrer Handwerkskammer für Detailfragen in Anspruch. Unter diesem Link ([IHK Wiesbaden - Corona-Soforthilfen - So geht's!](#) oder <https://www.hwk-wiesbaden.de/artikel/faqs-zur-coronakrise-wichtige-hinweise-44,891,3391.html>) erhalten Sie weiterführende Informationen auch zu den persönlichen Ansprechpartnern und den Antragsvoraussetzungen.

1. Corona-Virus - Soforthilfe-Programm des Landes Hessen

Für Unternehmen, die aufgrund der Corona-Virus-Pandemie eine Existenzgefährdung zu erwarten haben, gewährt das Land Hessen Soforthilfen, um mit einem einmaligen Zuschuss gezielt diesen existenzgefährdeten Unternehmen unkompliziert zu helfen.

Zuschusshöhe / Auszahlung

Um eine Soforthilfe und schnelle Liquidität in der Corona-Krise sicherzustellen, wird ein einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Dieser beträgt inklusive der Bundesförderung (nur ein Antrag erforderlich) bei

- bis zu 5 Beschäftigten: bis zu 10.000 Euro für drei Monate,
- bis zu 10 Beschäftigten: bis zu 20.000 Euro für drei Monate,
- bis zu 50 Beschäftigten: bis zu 30.000 Euro für drei Monate.

Teilzeitbeschäftigte sind hierbei in Vollzeitäquivalente umzurechnen (MA bis 20 Std. = Faktor 0,5, MA bis 30 Std. = Faktor 0,75, Mitarbeiter über 30 Std. = Faktor 1, Azubi = Faktor 1,0, MA auf 450,00 €-Basis = Faktor 0,3).

Die Höhe des Zuschusses ist abhängig von der Höhe des Liquiditätsengpasses, der durch die Folgen der Corona-Pandemie entstanden ist.

Der Zuschuss soll so schnell wie möglich, also innerhalb weniger Werkzeuge nach Antragsbearbeitung, ausgezahlt werden. Voraussetzung ist, dass die Unterlagen vollständig eingereicht worden sind.

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss für Unternehmen, für die unmittelbar infolge der Corona-Krise eine existenzbedrohliche Wirtschaftslage entstanden ist und die in einen existenzgefährdenden Liquiditätsengpass geraten sind. Der Zuschuss soll nicht die entgangenen Umsätze oder Gewinne kompensieren, sondern vordergründig helfen, die Liquidität des Unternehmens zu sichern.

Antragsstellung

Anträge können seit Montag, den 30.03.2020, täglich in der Zeit von 6.00 Uhr bis 24.00 Uhr beim Regierungspräsidium Kassel ausschließlich online **bis spätestens 31.05.2020** auf einem vierseitigen Antragsformular gestellt werden (<http://www.rpkshe.de/coronahilfe>). Wir empfehlen Ihnen, vor Antragsstellung die Ausfüllhilfe zum Antrag für die Soforthilfe zu lesen ([Soforthilfe beantragen - so geht's](#)) und alle erforderlichen Unterlagen für die Antragstellung bereit zu halten. Nur so ist eine vollständige Erfassung der erforderlichen Angaben innerhalb des Zeitlimits sichergestellt.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erwirtschaften, Angehörige freier Berufe, nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz versicherte Künstlerinnen und Künstler sowie am Markt tätige Sozialunternehmen in der Rechtsform einer gGmbH.

Nicht antragsberechtigt sind Unternehmen,

- die bereits vor dem 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren
- die bereits vor dem 11.03.2020 Liquiditätsengpässe hatten
- Unternehmen im Nebengewerbe
- Unternehmen die erst ab 01.12.2019 gegründet wurden

Existenzbedrohlicher Liquiditätsengpass - Liquiditätsberechnung

Zentraler Punkt der Soforthilfe ist die Sicherung der Liquidität des Unternehmens aufgrund des entstandenen existenzbedrohlichen Liquiditätsengpasses. Liquiditätsengpass bedeutet, dass keine (ausreichende) Liquidität vorhanden ist, um die laufenden betrieblichen Verpflichtungen (z. B. Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten etc.) zu zahlen.

Im Antragsformular ist neben der Höhe des Liquiditätsengpasses auch der Grund für die existenzielle Bedrohung möglichst genau zu erfassen. Der Engpass, der zu einer existenzbedrohlichen Lage führt, muss dabei unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen sein. Das bedeutet, unter normalen Umständen (ohne Corona-Pandemie und deren Auswirkungen) hätte sich für das Unternehmen aufgrund der aktuellen Verpflichtungen kein Liquiditätsengpass ergeben. Um dies versichern zu können, können beispielsweise Vorjahresumsätze mit aktuellen Umsätzen verglichen und probeweise berechnet werden, ob sich bei gleichen Bedingungen wie im Vorjahr kein Engpass ergeben hätte.

Notwendige Informationen zu Ihren Vorjahresumsätzen erhalten Sie gerne durch uns. Bitte sprechen Sie uns an, sofern Ihnen die betriebswirtschaftlichen Auswertungen nicht mehr vorliegen sollten.

Ein alleiniger Verweis auf die Corona-Krise und die damit einhergehenden gravierenden Nachfrage- und Produktionsausfälle, unterbrochene Lieferketten, Stornierungswellen, Honorarausfälle, massive Umsatzeinbußen und Gewinneinbrüche sind kein ausreichender Grund für eine Förderung. Es muss bei Antragsstellung deutlich gemacht werden, dass und

warum die laufenden Kosten (in welcher Art und Höhe) jetzt oder in naher Zukunft nicht mehr selbst gedeckt werden können.

Für die Antragsstellung ist die Höhe der anfallenden Kosten **in der Zeit vom 11.03.2020 – 10.06.2020** maßgebend, die infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie ohne zusätzliche Eigen- oder Fremdmittel nicht mehr beglichen werden können. Weiterführend ergibt sich der Liquiditätsengpass grundsätzlich am Differenzbetrag zwischen den verringerten Einnahmen abzüglich der ersparten Ausgaben für den obigen Zeitraum.

Eigenständig erreichte Stundungen, wie z. B. vereinbarte Mietstundungen, vereinbarte Tilgungsaussetzungen oder Steuerstundungen, sind für diesen Zeitraum vom Liquiditätsbedarf abzuziehen.

Für die Ermittlung Ihres persönlichen betrieblichen Liquiditätsengpasses haben wir Ihnen in der Anlage eine Vorlage für eine vereinfachte **Liquiditätsberechnung** beigefügt. Ausgehend von positiven Kassen- und Bankbeständen sind diese mit den prognostizierten Einnahmen und prognostizierten Ausgaben in der Zeit vom 11.03.2020 – 10.06.2020 gegenüberzustellen und zu saldieren. Noch ausstehende Einnahmen oder Ausgaben, die in dem Zeitraum vom 11.03.2020 – 10.06.2020 anfallen, sind ebenso dort aufzuführen. Etwaige Zuschüsse bzw. Zuzahlungen (z. B. Kurzarbeitergeld) sind als Einnahme zu erfassen.

Diese Berechnung ist dem eigentlichen Online-Antrag nicht beizufügen. Sie dient lediglich der Ermittlung Ihres Liquiditätsengpasses und als späterer Nachweis für die Glaubhaftmachung gegenüber externen Prüfungsorganen.

Eigen- und Fremdmiteinsatz

Nach unserem Informationsstand sind private Eigenmittel nicht mit in die Liquiditätsberechnung einzubeziehen. Wir verweisen hierzu insbesondere auf die Ausführungen der IHK Wiesbaden sowie auf die Ausführungen des Hessischen Wirtschaftsministeriums, welches auf den ersten beiden Seiten explizit auf Fragen zu privaten Rücklagen bzw. sonstigen Eigenmitteln eingeht und dort lediglich den betrieblichen Bereich erwähnt. Unklar ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt, ob unter den dort genannten betrieblichen Kreditmitteln zur Liquiditätsbeschaffung alle bestehenden Kreditmittel (z. B. Kontokorrentdarlehen, noch nicht abgerufene Darlehen etc.) zu verstehen sind oder ob z. B. das Kontokorrentdarlehen gerade in dieser Situation kein Eingang in den Liquiditätsengpass finden soll.

Antragsbearbeitung

Bei der digitalen Antragsbeantragung ermöglicht Ihnen die Online-Plattform des Regierungspräsidiums nur eine zeitlich befristete Eingabemöglichkeit Ihrer Daten von max. 15 Minuten. Sollten Sie in dieser Zeit nicht aktiv den Antrag vollständig bearbeiten bzw. abschließen, wird Ihre Sitzung beendet. Sie müssen erneut mit der Bearbeitung des Antrags beginnen. Daher ist es wichtig, dass Sie die folgenden Unterlagen vollständig zur Eingabe bei Antragstellung bereithalten, um eine reibungslose und zeitnahe Antragstellung zu gewährleisten:

- Personalausweis oder Reisepass
- bei Einzelunternehmen: letzter Einkommensteuerbescheid
- bei Personengesellschaften: letzter Feststellungsbescheid
- bei Kapitalgesellschaften: letzter Umsatzsteuerbescheid (alternativ: letzte Umsatzsteuervoranmeldung)
- bei allen Unternehmern mit mehr als 5 Beschäftigten: letzte Lohnsteueranmeldung
- Beschreibung der existenzbedrohlichen Lage

- Zahl der Mitarbeiter mit den jeweiligen Wochenstunden
- Höhe des Engpasses (Ermittlung durch Liquiditätsberechnung)

Nach vollständiger Bearbeitung des Antrags ist dieser auszudrucken und mit Ihrer Unterschrift zu versehen. Danach sind diese Unterlagen wieder einzuscannen und online an das Regierungspräsidium mit den weiteren Unterlagen zu übermitteln.

Einen exemplarischen Antrag erhalten Sie vorab in der Anlage.

Hinweis auf strafrechtlichen Subventionsbetrug – Überprüfung durch Externe

Wer den Antrag wissentlich stellt, ohne dazu berechtigt zu sein, begeht Subventionsbetrug. Durch Ankreuzen ist vom Antragsteller zu versichern, das vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug gemäß § 264 StGB zur Folge haben. Darüber hinaus kann eine etwaige nachträgliche Überprüfung durch die Finanzämter, den Hessischen Rechnungshof, den Bundesrechnungshof, das Regierungspräsidium als Genehmigungsbehörde bzw. durch die Europäischen Kommission erfolgen.

Neben der strafrechtlichen Verfolgung ist von einer Rückforderung des zu Unrecht gewährten Zuschusses bei fehlerhaften Angaben auszugehen.

Sofern wir Ihnen bei der Beantragung behilflich sein können, melden Sie sich gerne bei uns.

2. Liquiditätshilfe für Unternehmen – Darlehen der KfW und Programmkredite der Hausbanken

Neben den bereits erwähnten Kreditprogrammen der WIBank sowie der Bürgschaftsbank Hessen GmbH hat die KfW mit Stand vom 23.03.2020 neue KfW-Unternehmerkredite eingeführt, über die wie Sie gerne informieren möchten. Daneben existieren zinsverbilligte Förderkredite der ansässigen Hausbanken.

KfW-Unternehmerkredit – Der Förderkredit für etablierte Unternehmen (mindestens 5 Jahre am Markt aktiv)

Der KfW-Unternehmerkredit fördert

- Investitionen
- Betriebsmittel (Mittel zur Gewährleistung des lfd. Betriebs)
- Warenlager
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen
- Leasing

Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten, Nachfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen werden nicht gefördert.

Gefördert werden Unternehmer und Freiberufler, die seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind.

Für Existenzgründer und junge Unternehmen sowie für Unternehmen, die zum 31.12.2019 in Schwierigkeiten waren, kommt der KfW-Unternehmerkredit nicht in Frage.

Der Kreditbetrag beträgt max. 1. Mrd. Euro, die Risikoübernahme der KfW gegenüber Ihrer Hausbank beträgt bis zu 90 %.

Der Zinssatz beträgt im günstigsten Fall lediglich 1 %. Er orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt. Das erste Jahr ist als tilgungsfreies Jahr vorgesehen. Die Laufzeiten variieren zwischen zwei und fünf Jahren.

KfW- ERP-Gründerkredit- Universell

Der KfW-ERP-Gründerkredit fördert die Finanzierung von Gründungen, Nachfolgeregelungen oder Unternehmensfestigungen, somit also alle Formen der Existenzgründung.

Gefördert werden Existenzgründer und Unternehmensnachfolger, die zum 31.12.2019 noch nicht in Schwierigkeiten waren und noch nicht seit mindestens 5 Jahren am Markt aktiv sind.

Im Wesentlichen fördert der Kredit Investitionen für z. B.

- Anlagen und Maschinen, Grundstücke, Firmenfahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Software etc.
- Betriebsmittel, wie z. B. liquide Mittel, Personalkosten, Mieten, Beratungskosten und
- Kosten für Material und das Warenlager.

Umschuldungen von bis zum 12.03.2020 gewährten Krediten, Nachfinanzierungen, Anschlussfinanzierungen und Prolongationen werden nicht gefördert.

Der Kreditbetrag beträgt max. 1. Mrd. Euro, die Risikoübernahme der KfW gegenüber Ihrer Hausbank beträgt bis zu 90 %.

Der Zinssatz beträgt im günstigsten Fall lediglich 1 %. Er orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und wird am Tag der Zusage festgesetzt. Das erste Jahr ist als tilgungsfreies Jahr vorgesehen. Die Laufzeiten variieren zwischen zwei und fünf Jahren.

Förderkredite der Hausbanken

Die **Volksbanken** sind in der Lage, Ihren Kunden ab dem 27.03.2020 aufgrund der Corona-Krise einen zinsgünstigen und flexiblen Förderkredit anzubieten (VR Smart flexibel).

Im Rahmen einer **Sofortzusage** (in der Regel innerhalb eines Bankarbeitstages) erhält der Unternehmer bei diesem Förderkredit **5 T€ bis 100 T€**.

Die Zinsen orientieren sich am Zinssatz der KfW und der jeweiligen Bonität und liegen in der Spanne zwischen 1 % und 1,46 % p.a..

Die Laufzeit beträgt 24 bis 60 Monate. Im ersten Jahr ist der Förderkredit tilgungsfrei. Eine Sondertilgung ist einmalig zu 100% mit entsprechender Vorfälligkeitsentschädigung möglich.

Für die Beantragung sind die Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre sowie die betriebswirtschaftliche Auswertung 12/2019 erforderlich.

Bitte sprechen Sie hier direkt mit Ihrem Bankberater der Volksbank, der Ihnen weiterführende Informationen zum Förderkredit VR Smart flexibel zur Verfügung stellen kann.

Der Verbund der **Sparkassen** hat nach unserem Kenntnisstand zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine eigenen Förderprogramme aufgelegt. Aller Voraussicht nach ist in den nächsten Wochen damit zu rechnen.

Kunden anderer Bankhäuser (Dt. Apotheker- und Ärztebank, HypoVereinsbank, Commerzbank etc.) bitten wir, sich direkt mit Ihrem Bankberater in Verbindung zu setzen und zu klären, inwieweit Förderkredite bei diesen Bankinstituten vorgesehen sind.

Selbstverständlich stehen Ihnen in dieser Angelegenheit auch Herr Willitzer oder Herr Schwed persönlich für weiterführende Rückfragen zur Verfügung.

3. Wichtige Kontakte

Industrie- und Handelskammer

E-Mail: info@wiesbaden.ihk.de

Tel: 0611 1500-0

<https://www.ihk.de/corona#>

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836>

Handwerkskammer Hessen

<https://www.hwk-wiesbaden.de/artikel/corona-soforthilfe-hessen-44,0,3406.html>

Regierungspräsidium Kassel

Tel: 0561 106 0

Ab **Montag, den 30.03.2020** können dort Anträge eingereicht werden.

Hotline zu Fördermaßnahmen

Tel: 030 18615 8000

Montag – Donnerstag; 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

E-Mail: foerderberatung@bmwi.bund.de

Hotline der KfW

Tel: 0800 539 9001

Montag – Freitag; 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Tel: 0611 1507 77

Kapital für Kleinunternehmen (KfK)

Tel: 0611 774 7333

www.wibank.de/kfk

Gründungs- und Wachstumsfinanzierung Hessen (GuW)

www.wibank.de/guw

KfW-Unternehmerkredit – Der Förderkredit für etablierte Unternehmen

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-\(037-047\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Unternehmen-erweitern-festigen/Finanzierungsangebote/KfW-Unternehmerkredit-Fremdkapital-(037-047)/)

KfW- EPR-Gründerkredit- Universell

[https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-\(073_074_075_076\)/](https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/Gr%C3%BCnden-Nachfolgen/F%C3%B6rderprodukte/ERP-Gr%C3%BCnderkredit-Universell-(073_074_075_076)/)

Beantragung von Kurzarbeitergeld

Zuständig ist die örtliche Arbeitsagentur.

www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen

Hotline der Bundesagentur: 0800 45555 20

Bei jeder Art von Rückfragen stehen wir Ihnen mit unserem Team sehr gerne zur Verfügung. Bitte informieren Sie uns, sofern wir für Sie tätig werden sollen.

Wir wünschen Ihnen weiterhin alles Gute und bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen

M. Willitzer
Dipl.-Betriebswirt (FH)
Steuerberater

Quellen:

<https://www.wibank.de/wibank/corona>

<https://www.dihk.de/de/aktuelles-und-presse/coronavirus/faq-19594>

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

<https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/coronahilfen-fuer-unternehmen>

<https://www.ihk-wiesbaden.de/service/coronavirus/corona-soforthilfen-erste-infos-4743836>

<https://bb-h.de/corona/>

Diese Informationen dienen als Orientierungshilfe. Da es sich überwiegend um nicht steuerrechtliche Informationen handelt, übernehmen wir keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Korrektheit und Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen.